

SATZUNG

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 222 ff Abgabenordnung (AO'77) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 02. April 2001 für das Gebiet der Stadt Wahlstedt nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass aller Ansprüche der Stadt Wahlstedt, soweit nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit eines Anspruches der Stadt hinausgeschoben. Die Stundung ist grundsätzlich vor der Fälligkeit zu beantragen. Es kann auch Ratenzahlung gewährt werden.
- (2) Ein Anspruch kann ganz oder teilweise nur gestundet werden, wenn
 - a) die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und
 - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige nachweist, dass er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheit gewährt werden.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn der Zahlungspflichtige mit zwei Raten im Rückstand ist.

- (3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr gewährt werden. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

§ 3 Stundungsverfahren

- (1) Stundung darf nur auf Antrag und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Die Stundungsfrist ist festzulegen.
- (2) Über die Stundung entscheidet:
 - a) bei Forderungen bis zu 10.000,-- DM/5.000,-- € der/die Bürgermeister/in,
 - b) bei Forderungen über 10.000,-- DM/5.000,-- € der Finanzausschuss.

Der/die Bürgermeister/in kann seine/ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 4 Stundungszinsen

- (1) Soweit die Höhe der Zinsen durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, sind diese Zinssätze maßgebend. In allen anderen Fällen beträgt der Zinssatz 6 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach dem Stand, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Dieses gilt auch bei Einräumung von Teilzahlungen, soweit durch gesetzliche Regelung oder Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles auf Antrag herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Zinsen unter 20,00 DM/10,00 € werden nicht erhoben.

§ 5 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche der Stadt dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vorübergehend keinen Erfolg haben wird,
 - b) oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

§ 6 Niederschlagungsverfahren

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner darf nicht erfolgen.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung

wird daher nicht ausgeschlossen.

- (3) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen und in eine Niederschlagungsliste einzutragen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

Die sachbearbeitende Dienststelle hat die niedergeschlagenen Ansprüche regelmäßig zu überprüfen, da sie der Verjährung unterliegen. Die Verjährung ist auf jeden Fall zu unterbrechen. Sobald sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners gebessert hat, ist der Betrag erneut zum Soll zu stellen und die Einziehung zu versuchen.

- (4) Über die Niederschlagung entscheidet:

- a) bei Forderungen bis zu 10.000,-- DM/5.000,-- € der/die Bürgermeister/in,
- b) bei Forderungen über 10.000,-- DM/5.000,-- € der Finanzausschuss.

Der/die Bürgermeister/in kann seine/ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 7 Erlass

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch.

- (2) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
- b) die Einziehung nach Lage des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde oder
- c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

- (3) Über den Erlass entscheidet:

- a) bei Forderungen bis zu 10.000,-- DM/5.000,-- € der/die Bürgermeister/in,
- b) bei Forderungen über 10.000,-- DM/5.000,-- € der Finanzausschuss,
- c) bei Forderungen ab 100.000,-- DM/50.000,-- € die Stadtvertretung.

Der/die Bürgermeister/in kann seine/ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 8 Kleinbeträge

Ansprüche von weniger als 20,-- DM/10,-- € werden nicht geltend gemacht, es sei denn,

dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 9 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die nach dieser Satzung ausgewiesenen EURO-Beträge (€) gelten ab 01.01.2002. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Wahlstedt vom 29. März 1994 außer Kraft.

Wahlstedt, den 03. April 2001

STADT WAHLSTEDT

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.